

Statuten für  
Strassen- und Kanalisations-  
genossenschaft Tannberg  
6214 Schenkon

Nachdruck 2013

# I. Allgemeine Bestimmungen

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung „Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft Tannberg« besteht eine Genossenschaft im Sinne des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), des Strassengesetzes (StrG) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) mit Sitz in Schenkon.

## **Art. 2 Zweck**

1 Die Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder

1.1 Bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung sowie bei der Benützung / beim Betrieb der im Genossenschaftsperimeter befindlichen Strassen und der dazugehörenden Anlagen, welche in dem diesen Statuten beigehefteten Plan mit hellbrauner Farbe dargestellt sind; der Plan ist später wandelbar.

1.2 Beim Unterhalt, bei der Erneuerung sowie bei der Benützung / beim Betrieb der Werkleitungen, eingeschlossen Schmutz- und Meteorwasserleitungen sowie weiterer Anlagen wie Beleuchtung, Wege, Treppen etc innerhalb des Genossenschaftsperimeters gemäss Plan Seite 12.

2 Die Genossenschaft hat die Absicht, nach der Gründung die von ihr unterhaltenen Erschliessungsanlagen soweit nötig und möglich von der heutigen Eigentümerschaft zu Eigentum zu übernehmen mit den damit verbundenen dinglichen Rechten wie Weg- und Leitungsrechte etc. Bei sanierungsbedürftigen Anlagen, deren Zustand sich gegenüber dem Durchschnitt der übrigen Genossenschaftsanlagen offensichtlich negativ abhebt, bleibt eine Regelung mit den bisherigen Anlageeigentümern/ Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Wahrung der Rechtsgleichheit innerhalb der Genossenschaftsmitglieder vorbehalten.

3 Die Genossenschaft kann weitere Strassen, Wege, Treppen und Anlagen zu Eigentum erwerben, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen wird und sofern die Anstösser der übernommenen Anlagen

die neu anfallenden Kosten tragen und der Kostenanteil der bisherigen, für die Strassengenossenschaft pflichtigen Liegenschaften im bisherigen Rahmen bleibt.

## **II. Mitgliedschaft**

### ***Art. 3 Mitgliedschaft***

1 Mitglied der Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft kann jede Person werden, deren Grundstücke durch die im Genossenschaftsgebiet gelegenen Strassenanlagen erschlossen werden.

2 Die Mitgliedschaft wird erworben mittels schriftlicher Beitrittserklärung und deren Genehmigung durch den Genossenschaftsvorstand. Nicht erforderlich ist eine Beitrittserklärung bei der Handänderung eines Grundstückes, auf dem die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft angemeldet ist.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Genossenschaftsanlagen und verpflichtet zur Leistung anteilmässiger Unterhaltsbeiträge.

### ***Art. 4 Mitgliederverzeichnis***

Über die Mitgliedergrundstücke resp. deren Eigentümer wird ein Verzeichnis geführt, das den Statuten im Anhang beizugeben ist.

### ***Art. 5 Handänderungen und Parzellierungen***

1 Bei Handänderungen wird der/die neue Eigentümer/Eigentümerin automatisch Mitglied der Genossenschaft.

2 Bei der Parzellierung von Grundstücken werden alle Grundeigentümer von Teilparzellen automatisch Mitglied der Genossenschaft, solange nicht die Mitgliederversammlung einzelne Teilparzellen aus der Mitgliedschaft entlässt

## **III. Organisation**

### ***Art. 6 Organe***

Organe der Genossenschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

## **A Mitgliederversammlung**

### ***Art. 7 Einberufung***

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen.

2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt, oder früher, wenn wichtige Angelegenheiten dies zur Wahrung der Genossenschaftsinteressen nötig machen. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt

### ***Art. 8 Stimmrecht***

1 Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

2 Jedes beteiligte Grundstück hat eine Stimme. Sind mehrere beteiligte Grundstücke in einer Hand vereinigt, so haben deren Eigentümer nur eine Stimme. Das Gleiche gilt für Miteigentum und Gesamteigentum. Im Falle von Stockwerkeigentum hat jede Stockwerkeigentumseinheit eine Stimme, welche einer Wohneinheit entspricht. (nicht stimmberechtigt ist beispielsweise ein zu einer Stockwerkeinheit ausgebildeter Hobbyraum oder dergleichen).

3 Ein Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

- 1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 2 Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 10 Zuständigkeit**

- 1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft.
- 2 Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
  - 2.1 Wahl der übrigen Organe
  - 2.2 Beschlüsse über Ausgaben
  - 2.3 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, allfälliger Separatrechnungen und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Entlastung an die Organe
  - 2.4 Beschlüsse über Statutenänderungen
  - 2.5 Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft
  - 2.6 Genehmigung von Reglementen des Vorstandes.

### **Art. 11 Protokoll**

Über den Gang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen

und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist innert Monatsfrist nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

## **B Der Vorstand**

### ***Art. 12 Zusammensetzung***

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie dem Kassier oder der Kassierin. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

### ***Art. 13 Beschlussfassung***

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft, als es die Geschäfte erfordern.

2 Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit des Vorstandes zustimmt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

3 Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen und von keiner Seite Opposition erhoben wird.

### ***Art. 14 Zuständigkeit***

1 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Genossenschaft, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

2 Dem Vorstand stehen im Besonderen die folgenden Befugnisse zu:

2.1 Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Beaufsichtigung von Bau und Unterhaltsarbeiten an den Genossenschaftsanlagen

2.2 Vertretung der Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder die Präsidentin führen zusammen mit dem Kassier oder der Kassierin rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien

2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2.4 Beschlüsse über Ausgaben ausserhalb des Budgets, selbständig bis Fr. 10'000.00 pro Geschäftsjahr.

### ***Art. 15 Protokoll***

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### ***Art 16 Verantwortlichkeit***

Der Vorstand der Genossenschaft ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

### ***Art. 17 Präsident oder Präsidentin***

Der Präsident oder die Präsidentin hat die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

### ***Art. 18 Aktuar oder Aktuarin***

1 Der Aktuar oder die Aktuarin erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er oder sie bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf der Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger oder der Nachfolgerin zu übergeben.

2 Der Aktuar oder die Aktuarin übt die Stellvertretung für den Präsidenten oder die Präsidentin aus.

### ***Art. 19 Kassier oder Kassierin***

3 Der Kassier oder die Kassierin besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung. Er oder sie erstellt separate Bau- und Unterhaltsabrechnungen.

4 Der Kassier oder die Kassierin ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt.

5 Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten oder der Präsidentin, Rechnungen über Bauarbeiten überdies von der Bauleitung visiert sein.

## **C Die Kontrollstelle**

### ***Art. 20 Zuständigkeit***

1 Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen, überprüfen die gesamte Rechnungsführung.

2 Sie erstatten der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre ihren Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung sowie allfälliger Sonderrechnungen.

## **IV. Finanzierung und Haftung**

### ***Art 21 Mittel***

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Beiträgen der Gemeinwesen
- andere Zuwendungen und Zinserträge.

### ***Art. 22 Mitgliederbeiträge***

1 Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, an den Unterhalt und die Instandstellung der Anlagen sowie generell zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes Beiträge zu leisten.



2 Der Vorstand erarbeitet und unterbreitet den Mitgliedern einen Schlüssel, wie die Kosten für die Genossenschaftsanlagen auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden (Kostenteiler, Verteilschlüssel). Stimmen alle Mitglieder schriftlich zu, so tritt der Kostenteiler in Rechtskraft. Bei Anlagen, die offensichtlich sanierungsbedürftig sind und die sich gegenüber dem Durchschnitt der übrigen Genossenschaftsanlagen negativ abheben, ist zum Zwecke der Herstellung der Rechtsgleichheit innerhalb der Genossenschaft ein Sonderbeitrag erforderlich.

3 Kann die Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder zum Kostenteiler gemäss Ziffer 2 oben nicht erreicht werden, so verteilt der Gemeinderat die Kosten nach dem Perimeterverfahren (§ 61 Abs. 1 StrG).

4 Ungeachtet des Kostenteilers gemäss Ziffer 2 oben leistet jedes Genossenschaftsmitglied pro bebautes Grundstück/Wohneinheit (gilt für jede Wohneinheit ab der Grösse einer 2.5-Zimmerwohnung sowie für jede gewerblich genutzte Einheit eines Grundstückes) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 200.00 (in Worten: zweihundert). Mit dem Grundbeitrag werden die minimalen Kosten der Grundbeanspruchung der Erschliessungsinfrastrukturen abgedeckt. Die Änderung des Grundbeitrages erfordert die Zustimmung gemäss Art. 9 Abs. 2 der Statuten.

### ***Art. 23 Haftung***

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### ***Art. 24 Anmerkung im Grundbuch***

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist im Grundbuch anzumerken. Mit der Durchführung ist der Vorstand beauftragt.

### ***Art. 25 Reglemente***

In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten kann der Vorstand Reglemente ausarbeiten, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

### ***Art. 26 Anwendbares Recht***

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen der Art. 60ff, ZGB über den Verein sinngemäss anwendbar.

### ***Art. 27 Rechtspflege***

1 Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten bezüglich der Strassenbelange ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Genossenschaft.

2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Kanalisationsanlagen sind vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zu beurteilen.

3 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes.

### ***Art. 28 Inkrafttreten***

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Rechtskraft. Diese Statuten sind im Rahmen der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2006 in Schenkon so beschlossen worden.

Schenkon, 1. Juni 2006

Die Beteiligten

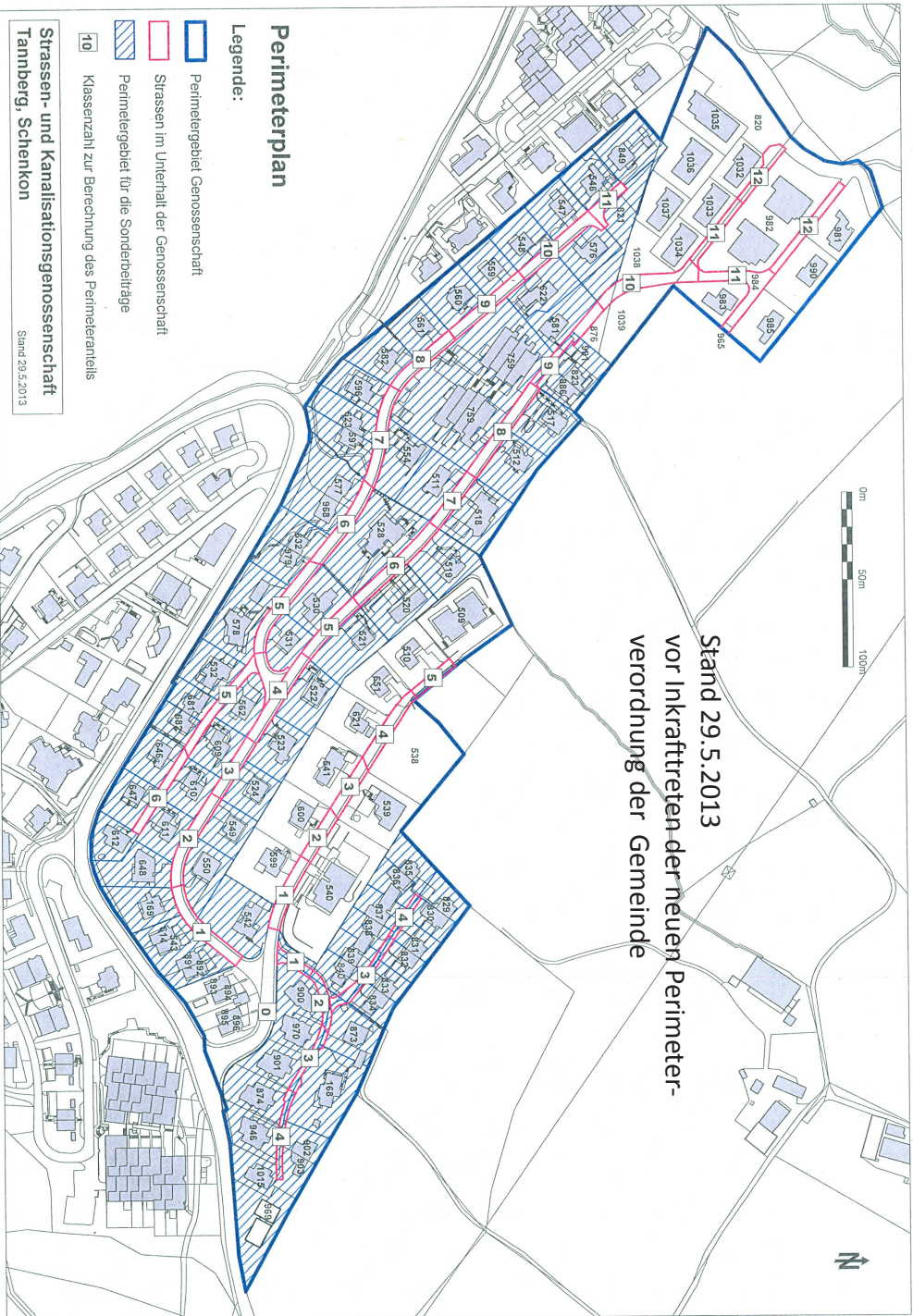
Der Tagespräsident Dr. Franz Keller

Der Tagesaktuar Fritz Hüsler

Vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern unverändert genehmigt. 7. Aug. 2006







Stand 29.5.2013  
 vor Inkrafttreten der neuen Perimeter-  
 verordnung der Gemeinde



### Perimeterplan

#### Legende:

-  Perimetergebiet Genossenschaft
-  Straßen im Unterhalt der Genossenschaft
-  Perimetergebiet für die Sonderbeiträge
-  Klassenzahl zur Berechnung des Perimeteranteils

**Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft  
 Tanberg, Schenkon**  
 Stand 29.5.2013